

Justitia

Personifikation der Gerechtigkeit

Kennzeichen in neueren Darstellungen: Augenbinde, Waage, Schwert



Die **Augenbinde** steht für die **Gleichheit vor dem Gesetz** (Gerechtigkeit im Allgemeinen, generalisierende Gerechtigkeit). Niemand darf ohne sachlichen Grund bevorzugt oder zurückgesetzt werden. Das wichtigste Merkmal der Gerechtigkeit ist also die Gleichheit. Die Augenbinde soll sicher stellen, dass Justitia unparteiisch nach gleichen Grundsätzen ohne Ansehen der Person entscheidet.

Die **Billigkeit** (Gerechtigkeit im Einzelfall, individualisierende Gerechtigkeit) wird durch die **Waage** verdeutlicht. Sie steht als Symbol dafür, dass für eine gerechte Entscheidung zwischen Gleichheit und Billigkeit abgewogen werden muss, damit sie „recht und billig“ ist. Billig ist eine Entscheidung dann, wenn sie möglichst jeder Besonderheit des Einzelfalls gerecht wird.

Das **Schwert** symbolisiert die **Durchsetzbarkeit des Rechts** durch staatliche Gewalt. Eine Rechtsordnung ist immer nur so gut, wie die in ihr festgeschriebenen Regelungen auch durch staatliche Instanzen durchgesetzt werden können, notfalls auch zwangsweise.

Wir nehmen Umweltschutz ernst!

*Dieses Buch ist auf
chlorfrei gebleichtem Papier
gedruckt.*

Ihre



bahnmayer
druck & medien

und Autoren.

Gesamte Herstellung in Schwäbisch Gmünd/Ostalb

Gesetzes- und Textsammlung für Bankkaufleute und Finanzassistenten

**Eine Auswahl der wichtigsten Gesetzestexte und
Bestimmungen für die Ausbildung
zur Bankkauffrau / zum Bankkaufmann
und Finanzassistent/in
(unkommentierte Textsammlung)**

enthält neu:

- Investmentbesteuerung
- **Veränderte Regelungen AGB**
 - Geldwäschegesetz
- Wertpapierhandelsgesetz
- Mutterschutzgesetz

ausgewählt und herausgegeben von

Rudolf Mayländer, Studiendirektor
Manfred Eberhardt, Studiendirektor

4. Auflage 2018

Stand der Gesetzessammlung: Juni 2018

Druck, Bestellung, Versand:
BAHNMAYER GMBH DRUCK + REPRO
Weissensteiner Straße 58, 73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 0 71 71 / 9 27 89-0 · Telefax 0 71 71 / 9 27 89-33
www.bahnmayr.de · E-Mail: info@bahnmayr.de

ISBN 978-3-938538-19-7

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

Diese Gesetzes- und Textsammlung bietet den Schülerinnen und Schülern die wesentlichen Textstellen, die im Rahmen des Unterrichts und der praktischen Tätigkeit benötigt werden.

Die Schüler können sich mit Hilfe dieser Gesetzessammlung mit gesetzlichen Vorschriften und veröffentlichtem Zahlenmaterial vertraut machen. Diese Gesetzessammlung soll den Lernenden befähigen, Rechtsvorschriften und Daten nachzuschlagen und auf die entsprechenden Sachverhalte erfolgreich anzuwenden.

Gemäß der Ausbildungsverordnung für Bankkaufleute, der Lehrpläne der Bundesländer, des Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann/-frau der Kultusministerkonferenz sowie des Lehrplans für Finanzassistentinnen und Finanzassistenten in Baden-Württemberg sind rechtliche Probleme mit Gesetzestexten zu lösen. Handlungsorientierter Unterricht und schülerzentriertes Lernen können in diesen Themenbereichen nur durch konsequenten Einsatz von Gesetzestexten praxisgerecht realisiert werden, mit dem Ziel, eine umfassende Handlungskompetenz zu entwickeln.

Dem schnellen Auffinden der jeweiligen Vorschriften dienen folgende Übersichten:

- **Stichwortverzeichnis, wenn Sie nach einem *Stichwort* suchen.**
Schlagen Sie das Stichwortverzeichnis auf. Die Stichworte sind alphabetisch geordnet. Sie finden bei jedem Stichwort den Verweis auf das **Gesetz**, den **Paragraphen** und die **Seitenzahl**.
- **Übersicht – geordnet nach *Gesetzesabkürzungen***
Diese Übersicht finden Sie auf der vorderen und hinteren inneren Umschlagseite.

Für Hinweise auf Irrtümer, Unvollkommenheiten und Lücken werden die Herausgeber stets dankbar sein.

Diese Auflage befindet sich auf dem Stand der Gesetzgebung Juni 2018.

Im Juni 2018

Die Herausgeber

Anschriften der Herausgeber:
maylaender@t-online.de
Manfred.Eberhardt@gmx.de

AGB-Banken	Allgemeine Geschäftsbedingungen – Banken	9
AGB-Sparkasse	Allgemeine Geschäftsbedingungen – Sparkasse	21
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (auszugsweise)	32
AktG	Aktiengesetz (auszugsweise)	34
AO	Abgabenordnung (auszugsweise)	65
ArbZG	Arbeitszeitgesetz (auszugsweise)	73
AWG	Außenwirtschaftsgesetz (auszugsweise)	76
BauSparkG	Gesetz über Bausparkassen (auszugsweise)	78
BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank (auszugsweise)	84
BBiG	Berufsbildungsgesetz (auszugsweise)	87
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz (auszugsweise)	92
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz (auszugsweise)	94
BewG	Bewertungsgesetz (auszugsweise)	105
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (auszugsweise)	109
BörsG	Börsengesetz (auszugsweise)	196
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz (auszugsweise)	206
CRR	Capital Requirements Regulation - Verordnung Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments (auszugsweise)	208
DepotG	Depotgesetz (auszugsweise)	215
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz (auszugsweise)	218
EinSiG	Einlagensicherungsgesetz (auszugsweise)	221

		Seite
ErbStDV	Erbschaftsteuerdurchführungsverordnung (auszugsweise)	227
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (auszugsweise)	230
EStG	Einkommensteuergesetz (auszugsweise)	235
EStR	Einkommensteuerrichtlinien (auszugsweise)	284
EStTab	Einkommensteuer-Tabellen (auszugsweise)	295
ESZB	Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (auszugsweise)	297
GenG	Genossenschaftsgesetz (auszugsweise)	299
GroMiKV	Großkredit- und Millionenkreditverordnung – nicht abgedruckt, da nicht ausbildungsrelevant; siehe KWG und CRR	–
GmbHG	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auszugsweise)	304
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (auszugsweise)	317
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (auszugsweise)	323
HGB	Handelsgesetzbuch (auszugsweise)	333
InvStG	Investmentsteuergesetz (auszugsweise)	379
JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (auszugsweise)	382
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch (auszugsweise)	385
KSchG	Kündigungsschutzgesetz (auszugsweise)	402
KStG	Körperschaftsteuergesetz (auszugsweise)	404
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (auszugsweise)	406

LiqV	Verordnung über die Liquidität der Institute (auszugsweise)	446
LStTab	Lohnsteuertabellen (auszugsweise)	452
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (auszugsweise)	455
MontanMitbestG	Montan-Mitbestimmungsgesetz (auszugsweise)	458
MuSchG	Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (auszugsweise)	459
PAngV	Verordnung zur Regelung der Preisangaben (auszugsweise)	467
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (auszugsweise)	471
PfandBG	Pfandbriefgesetz (auszugsweise)	473
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz (auszugsweise)	483
RechKredV	Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (auszugsweise)	486
ScheckG	Scheckgesetz (auszugsweise)	488
SEPA	Abkommen über die SEPA-Inlandlastschrift (auszugsweise)	492
	SEPA-Basis-Lastschriftverfahren – Bedingungen	496
	SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren – Bedingungen	502
SolvV	Solvabilitätsverordnung (auszugsweise)	507
SolZG	Solidaritätszuschlaggesetz (auszugsweise)	515
SGB4	Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften (auszugsweise)	516
SGB5	Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (auszugsweise)	518
SGB6	Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (auszugsweise)	521
SGB7	Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (auszugsweise)	522

SozVersTab	Sozialversicherungstabellen (auszugsweise)	523
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität (auszugsweise)	525
TVG	Tarifvertragsgesetz (auszugsweise)	527
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (auszugsweise)	529
5. VermBG	Fünftes Vermögensbildungsgesetz (auszugsweise)	533
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz (auszugsweise)	544
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz (auszugsweise)	556
ZPO	Zivilprozessordnung (auszugsweise)	560
ZKG	Zahlungskontengesetz (auszugsweise)	564

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Banken

Vom 13. Januar 2018

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr). Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die

§ 1196 Eigentümergrundschild.

- (1) Eine Grundschild kann auch für den Eigentümer bestellt werden.
- (2) Zu der Bestellung ist die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, dass die Grundschild für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; ...

§ 1198 Zulässigkeit der Umwandlung. ¹Eine Hypothek kann in eine Grundschild, eine Grundschild kann in eine Hypothek umgewandelt werden.

Achter Abschnitt. Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten**§ 1204 Begriff des Pfandrechts.**

- (1) Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, dass der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht).

§ 1218 Rechte des Verpfänders bei drohendem Verderb.

- (1) Ist der Verderb des Pfandes oder eine wesentliche Minderung des Wertes zu besorgen, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen anderweitige Sicherheitsleistung verlangen; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

- (2) Der Pfandgläubiger hat dem Verpfänder von dem drohenden Verderb unverzüglich Anzeige zu machen, sofern nicht die Anzeige untunlich ist.

§ 1219 Vorbeugende Versteigerung.

- (1) Wird durch den drohenden Verderb des Pfandes oder durch eine zu besorgende wesentliche Minderung des Wertes die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet, so kann dieser das Pfand öffentlich versteigern lassen.

- (1) ¹Der Erlös tritt an die Stelle des Pfandes. ²Auf Verlangen des Verpfänders ist der Erlös zu hinterlegen.

§ 1220 Androhung der Versteigerung.

- (1) ¹Die Versteigerung des Pfandes ist erst zulässig, nachdem sie dem Verpfänder angedroht worden ist; die Androhung darf unterbleiben, wenn das Pfand dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist.

Benachrichtigung.

- (2) Der Pfandgläubiger hat den Verpfänder von der Versteigerung unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 1221 Freihändiger Verkauf. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandgläubiger den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugten Person zum laufenden Preise bewirken.

§ 1234 Androhung.

- (1) ¹Der Pfandgläubiger hat dem Eigentümer den Verkauf vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll.

- (2) ¹Der Verkauf darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen.

§ 1235 Öffentliche Versteigerung.

- (1) Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Freihändiger Verkauf.

- (2) Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so findet die Vorschrift des § 1221 Anwendung.

§ 1237 Öffentliche Bekanntmachung. ¹Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekanntzumachen.

- a) zu mindestens 25 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- b) zu mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen kann.

²Insoweit finden § 3 Nummer 40 Satz 2 und § 20 Absatz 6 und 9 keine Anwendung. ³Der Antrag gilt für die jeweilige Beteiligung erstmals für den Veranlagungszeitraum, für den er gestellt worden ist. ⁴Er ist spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen und gilt, solange er nicht widerrufen wird, auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume, ohne dass die Antragsvoraussetzungen erneut zu belegen sind. ⁵Die Widerrufserklärung muss dem Finanzamt spätestens mit der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum zugehen, für den die Sätze 1 bis 4 erstmals nicht mehr angewandt werden sollen. ⁶Nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag des Steuerpflichtigen für diese Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nicht mehr zulässig;

- 4. für Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und für Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft gemindert haben; dies gilt nicht, soweit eine verdeckte Gewinnausschüttung das Einkommen einer dem Steuerpflichtigen nahe stehenden Person erhöht hat und § 32a des Körperschaftsteuergesetzes auf die Veranlagung dieser nahe stehenden Person keine Anwendung findet.

(3) ¹Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, hat der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. ²Für diese Kapitalerträge erhöht sich die tarifliche Einkommensteuer um den nach Absatz 1 ermittelten Betrag.

(4) Der Steuerpflichtige kann mit der Einkommensteuererklärung für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, eine Steuerfestsetzung entsprechend Absatz 3 Satz 2 insbesondere in Fällen eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags, einer Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Absatz 2 Satz 7, eines noch nicht im Rahmen des § 43a Absatz 3 berücksichtigten Verlusts, eines Verlustvortrags nach § 20 Absatz 6 und noch nicht berücksichtigter ausländischer Steuern, zur Überprüfung des Steuereinhalts dem Grund oder der Höhe nach oder zur Anwendung von Absatz 1 Satz 3 beantragen.

(5) ¹In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Kapitalerträgen in dem Staat, aus dem die Kapitalerträge stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, die auf ausländische Kapitalerträge festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer, jedoch höchstens 25 Prozent ausländische Steuer auf den einzelnen Kapitalertrag, auf die deutsche Steuer anzurechnen. ²Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer einschließlich einer als gezahlt geltenden Steuer auf die deutsche Steuer vorgesehen ist, gilt Satz 1 entsprechend. ³Die ausländischen Steuern sind nur bis zur Höhe der auf die im jeweiligen Veranlagungszeitraum bezogenen Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 entfallenden deutschen Steuer anzurechnen.

(6) ¹Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden anstelle der Anwendung der Absätze 1, 3 und 4 die nach § 20 ermittelten Kapitaleinkünfte den Einkünften im Sinne des § 2 hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern führt (Günstigerprüfung). ²Absatz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die nach dieser Vorschrift ermittelten ausländischen Steuern auf die zusätzliche tarifliche Einkommensteuer anzurechnen sind, die auf die hinzugerechneten Kapitaleinkünfte entfällt. ³Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. ⁴Bei zusammenveranlagten Ehegatten kann der Antrag nur für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden.

scheidungen in bezug auf geldpolitische Zwischenziele, Leitzinssätze und die Bereitstellung von Zentralbankgeld im ESZB, und erlässt die für ihre Ausführung notwendigen Leitlinien.

Das Direktorium führt die Geldpolitik gemäß den Leitlinien und Entscheidungen des EZB-Rates aus. Es erteilt hierzu den nationalen Zentralbanken die erforderlichen Weisungen. Ferner können dem Direktorium durch Beschluss des EZB-Rates bestimmte Befugnisse übertragen werden.

Artikel 18 Offenmarkt- und Kreditgeschäfte

18.1 Zur Erreichung der Ziele des ESZB und zur Erfüllung seiner Aufgaben können die EZB und die nationalen Zentralbanken

1. auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie auf Gemeinschafts- oder Drittländswährungen lautende Forderungen und börsengängige Wertpapiere sowie Edelmetalle endgültig (per Kasse oder Termin) oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kaufen und verkaufen oder entsprechende Darlehensgeschäfte tätigen;
2. Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen, wobei für die Darlehen ausreichende Sicherheiten zu stellen sind.

18.2 Die EZB stellt allgemeine Grundsätze für ihre eigenen Offenmarkt- und Kreditgeschäfte und die der nationalen Zentralbanken auf, hierzu gehören auch die Grundsätze für die Bekanntmachung der Bedingungen, zu denen sie bereit sind, derartige Geschäfte abzuschließen.

Artikel 19 Mindestreserven

19.1 Vorbehaltlich des Artikels 2 kann die EZB zur Verwirklichung der geldpolitischen Ziele verlangen, dass die in den Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute Mindestreserven auf Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken unterhalten.

dass die Anlage bei ihm die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 erfüllt; Absatz 2 gilt in diesem Falle nicht. Der Arbeitgeber hat die Richtigkeit der Bestätigung nicht zu prüfen.

(4) (weggefallen)

§ 4 Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen

(1) Ein Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Sparvertrag mit einem Kreditinstitut oder einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, in dem sich der Arbeitnehmer verpflichtet, als Sparbeiträge zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis f, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 oder zur Begründung oder zum Erwerb von Rechten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g bis l, Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluss laufend vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen.

(2) Die Förderung der auf Grund eines Vertrags nach Absatz 1 angelegten vermögenswirksamen Leistungen setzt voraus, dass

1. die Leistungen eines Kalenderjahrs, vorbehaltlich des Absatzes 3, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs zum Erwerb der Wertpapiere oder zur Begründung oder zum Erwerb der Rechte verwendet und bis zur Verwendung festgelegt werden und
2. die mit den Leistungen erworbenen Wertpapiere unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) festgelegt werden und über die Wertpapiere oder die mit den Leistungen begründeten oder erworbenen Rechte bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird.

Die Sperrfrist gilt für alle auf Grund des Vertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt der Tag, an dem die vermögenswirksame Leistung, bei Verträgen über laufende Einzahlungen die erste vermögenswirksame Leistung, beim Kreditinstitut oder bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft eingeht.

(3) Vermögenswirksame Leistungen, die nicht bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 Nr. 1 verwendet worden sind, gelten als rechtzeitig verwendet, wenn sie am Ende eines Kalenderjahrs insgesamt 150 Euro nicht übersteigen und bis zum Ablauf der Sperrfrist nach Absatz 2 verwendet oder festgelegt werden.

(4) Eine vorzeitige Verfügung ist abweichend von Absatz 2 unschädlich, wenn

1. der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner nach Vertragsabschluss gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist,
2. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind,
3. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht,
4. der Arbeitnehmer den Erlös innerhalb der folgenden drei Monate unmittelbar für die eigene Weiterbildung oder für die seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners einsetzt und die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem er oder der Ehegatte oder der Lebenspartner angehört, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die dem beruflichen Fortkommen dienen und über arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildungen hinausgehen; für vermögenswirksame Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, f bis l angelegt hat und die Rechte am Unternehmen des Arbeitgebers begründen, gilt dies nur bei Zustimmung des Arbeitgebers; bei